

**Betreff:****Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt auf der Bundesstraße 214 im Bereich des Guts Steinhof im Stadtgebiet Braunschweig****Organisationseinheit:**Dezernat III  
66 Fachbereich Tiefbau und Verkehr**Datum:**

26.06.2018

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)	19.09.2018	Ö
Bauausschuss (Entscheidung)	23.10.2018	Ö

**Beschluss:**

„Die Grenze für die Ortsdurchfahrt auf der B 214 im Bereich des Guts Steinhof wird mit Wirkung zum 1. Januar 2019 von Station 0,777 auf Station 0,650 des Abschnittes 980 festgesetzt.

Die Neufestsetzung ist zu verfügen und zeitnah öffentlich bekannt zu machen.“

**Begründung:**

Die Beschlusskompetenz des Bauausschusses ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 e der Hauptsatzung. Im Sinne dieser Zuständigkeitsnorm handelt es sich bei dieser Vorlage zur Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt um einen Beschluss über die Festsetzung von Ortsdurchfahrtsgrenzen, für die der Bauausschuss beschlusszuständig ist.

Nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes ist eine Ortsdurchfahrt der Teil der Bundesstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist.

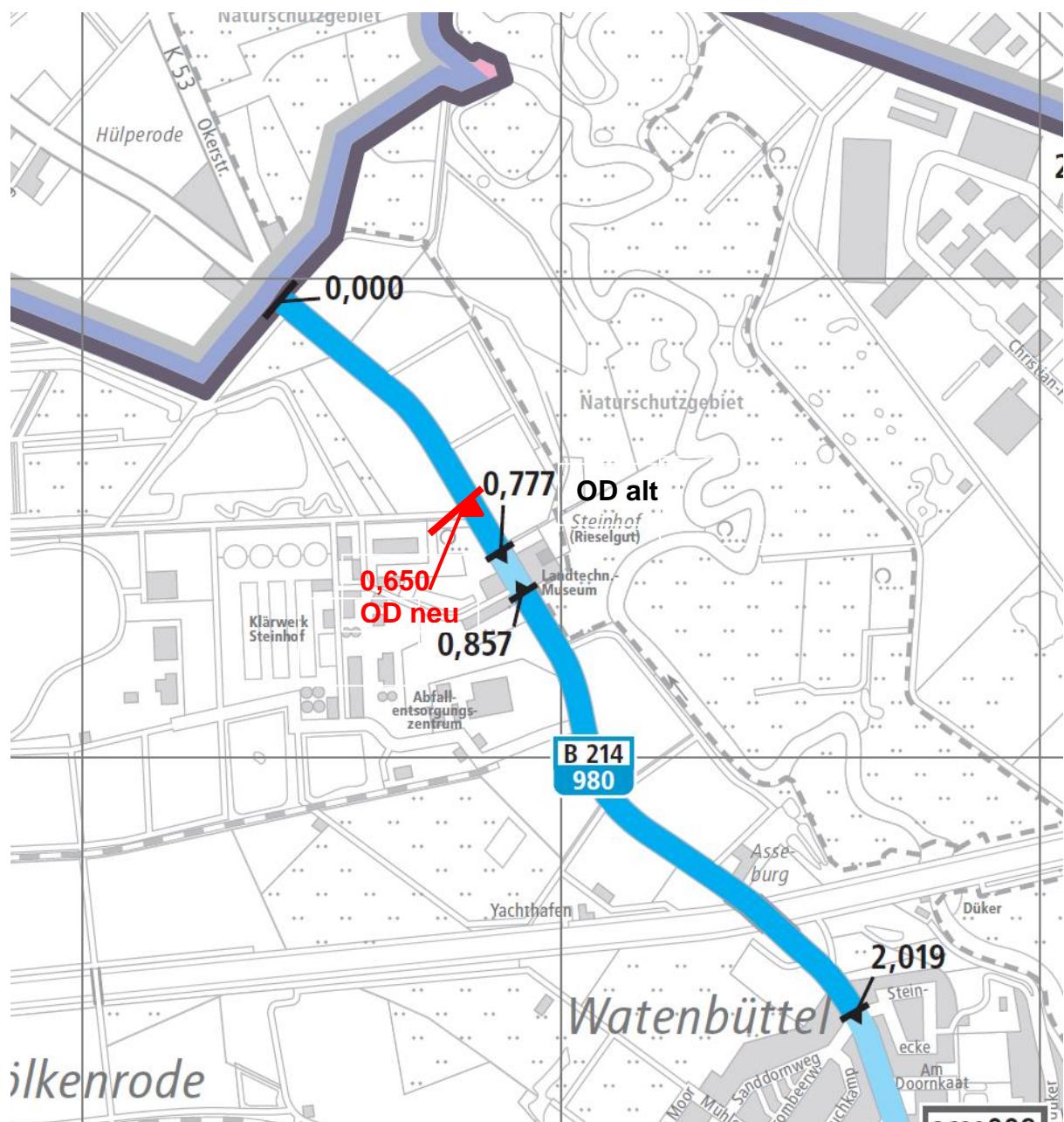
Die geschlossene Ortslage wird durch die vorhandene Bebauung beiderseits der Bundesstraße geschaffen. Um der gesetzlichen Vorschrift zu entsprechen, ist die nordwestliche Ortsdurchfahrt neu festzusetzen und um 127 m hinter die Zufahrt zum Klärwerk Steinhof zu verlegen (Anlage 1).

Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 2 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

Leuer

**Anlage/n:**Lageplan  
Veröffentlichungstext

## Anlage 1



Öffentliche Bekanntmachung

---

**Festsetzung einer Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Bundesstraße B 214 im Bereich des Rieselgutes Steinhof im Stadtgebiet Braunschweig**

Nach § 5 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes vom 28. Juni 2007 - in der zurzeit gültigen Fassung - setzt die Stadt Braunschweig die Grenze der Ortsdurchfahrt der Bundesstraße B 214 im Abschnitt 980 von Station 0,777 auf Station 0,650 zum 1. Januar 2019 fest.

Trägerin der Straßenbaulast innerhalb der Ortsdurchfahrt ist die Stadt Braunschweig.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Braunschweig, Fachbereich Tiefbau und Verkehr, Bohlweg 30, 38100 Braunschweig zu richten.

---

Stadt Braunschweig  
Fachbereich Tiefbau und Verkehr